

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	32 (1890)
Heft:	1
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Fleischpolizeiliches.

Bundesräthlicher Rekursescheid vom 17. Dezember 1888.

Der schweizerische Bundesrat hat in Sachen eines Rekurses des Stadtrathes von Chur gegen einen Entscheid des Kleinen Rethes des Kantons Graubünden vom 28. Februar, resp. vom 19. November 1887 betreffend Aufhebung von städtischen Fleischschauegebühren für auswärts geschlachtetes Vieh und Kontrole über die Einfuhr auswärtigen Fleisches, in Erwägung: 1) Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 beauftragt den Bundesrat mit der richtigen und gleichmässigen Vollziehung des Gesetzes. 2) Art. 10 des nämlichen Gesetzes enthält die Vorschrift, dass in den Metzgereien eine sanitarische Kontrole des Schlachtviehs einzuführen ist. 3) Art. 80 der Vollziehungsverordnung zu dem vorbenannten Gesetze, vom 14. Oktober 1887, bestimmt, dass die in Art. 10 desselben vorgeschriebene Kontrole der Metzgereien so eingerichtet sein soll, dass sie unter Anderm den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert. 4) Dieser Zweck kann dadurch nicht als erreicht betrachtet werden, dass das aus einer andern Gemeinde nach Chur eingeführte Fleisch von einem Fleischbeschauzeugnisse des Herkunftsortes begleitet sein wird. Nach bereits erfolgter Inspektion kann Fleisch durch Fäulniss oder andere Verderbniss ungeniessbar, resp. gesundheitsschädlich geworden sein; es wird somit der Absicht des Gesetzes nicht Genüge geleistet, wenn eine Untersuchung erst bei augenscheinlichen Verdachtsgründen veranlasst werden kann; es kann nicht als Regel angenommen werden, dass der Käufer, welcher in weitaus den meisten Fällen in dieser Beziehung Laie ist, die Verdächtigkeit im Momente des Ankaufes jeweilen zu konstatiren berufen ist, oder aber, dass derselbe unter allen Um-

ständen die zum Kauf angebotene Waare zurückweist. Anderseits ist die Konstatirung des Verdachtes durch die Ortspolizei der Stadt Chur so lange eine Unmöglichkeit, als sich der auswärtige Verkäufer daselbst nicht sanitätspolizeilichen Vorschriften, also einer Kontrole zu unterwerfen hat. 5) Zu einer ausreichenden, im Sinne des Gesetzes schützenden Fleischkontrole der Stadt Chur gehört demnach unzweifelhaft, dass das von auswärts eingeführte Fleisch der Untersuchung eines von der Stadtbehörde hiefür bestimmten Sachverständigen unterstellt werde. 6) Die Berechtigung zum Bezug einer mässigen, dem Werthe, resp. dem Quantum des eingeführten Objektes angemessenen Untersuchungsgebühr als Entschädigung für die durch die Organisation einer zuverlässigen Fleischschau entstehenden Kosten kann billigerweise dem Stadtrathe von Chur so lange nicht abgesprochen werden, als durch die Höhe dieser Gebühr der in Art. 31 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht illusorisch gemacht wird. — beschlossen :

1) Der Rekurs des Stadtrathes von Chur ist begründet und damit die von der Stadtbehörde von Chur nach Maassgabe der dortigen Verhältnisse ausgeübte Kontrole des von auswärts eingeführten Fleisches und der Bezug angemessener Gebühren hiefür als zulässig erklärt.

2) Der Stadtrath von Chur wird eingeladen, diese Gebühren derart zu normiren, dass durch deren Höhe der in Art. 31 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht illusorisch gemacht wird.

Viehseuchenpolizeiliches.

**Bundesräthlicher Entscheid vom 11. Oktober 1889 betreffend
Anwendung interkantonaler veterinärsanitätspolizeilicher
Massregeln.**

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauen- seuche im Kanton St. Gallen und den Viehtransport von

dorther nach dem Gotthard hat der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Anwendung von Art. 33 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 unterm 11. September abhin verordnet, dass alle Thiere des Rindvieh-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegeschlechtes, welche aus dem Kanton St. Gallen direkt oder auf Umwegen in den Kanton Schwyz eingeführt werden, eine Quarantäne von zehn Tagen zu bestehen haben. Am 16. gleichen Monats hat die Regierung von St. Gallen beim eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement telegraphisch um Aufhebung dieser ungesetzlichen Massregel nachgesucht. Am folgenden Tage (17. September) hat das Departement der Regierung von St. Gallen erwidert, dass der Erlass der angefochtenen Verfügung gemäss dem Wortlaut des Art. 33 der obzitirten Verordnung in die Kompetenz der Kantone gestellt, und dass es unter den gegebenen Verhältnissen nicht in der Lage sei, die gewünschte Aufhebung zu veranlassen. Mit Eingabe vom 21. September beschwert sich nun der Regierungsrath des Kantons St. Gallen über den vom Departement getroffenen Entscheid beim Bundesrath, indem er namentlich geltend macht, dass die dem gedachten Art. 33 seitens des Departements gegebene Auslegung nicht zutreffe, da derselbe nur den kantonalen Verkehr berühre und der Art. 15 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen ohne vorherige Bewilligung des Bundesrathes zulasse. Dem gegenüber beruft sich der Regierungsrath des Kantons Schwyz in seiner Rückäusserung darauf, dass die Bestimmung des Art. 33 allgemeine Gültigkeit habe; dass sie sich sowohl auf den kantonalen als auf den interkantonalen Verkehr beziehe, sowie dass der Artikel keineswegs dem zitierten Art. 15 des Bundesgesetzes widerspreche, indem daselbst das Recht zur Erschwerung des Viehverkehrs zwischen den Kantonen dem Bundessrath ausdrücklich zuerkannt sei und dieser durch Aufnahme des Art. 33 in die Vollziehungsverordnung bezweckt habe, von dem daherigen Rechte Gebrauch zu machen.

Der Bundesrat wird in Erwägung: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Zweck des Art. 33 dahin geht, den Kantonen ein Mittel an die Hand zu geben, um unter möglichster Schonung der Verkehrsinteressen sich gegen Seuchenverschleppungen aus benachbarten Kantonen und selbst aus dem Auslande zu schützen. Die Vorbedingungen, welche nothwendig erscheinen, um berechtigterweise die Bestimmungen des Art. 33 zur Anwendung bringen zu können, sind im vorliegenden Falle vorhanden. Der Kanton St. Gallen war zur Zeit des schwyzerischen Erlasses und ist noch gegenwärtig in hohem Grade verseucht, und die Handelsbeziehungen zwischen den Kantonen St. Gallen und Schwyz sind in der That derartige, dass die Gefahr der Seuchenverschleppung sehr nahe liegt, — beschlossen: 1. Die vom eidgenössischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartement dem Art. 33 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 gegebene Auslegung wird grundsätzlich gutgeheissen; 2. im Spezialfalle ist die von der Regierung des Kantons Schwyz getroffene Verfügung als dem Sinn des Art. 33 und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu billigen.

Einweihung der Statue des Henri Bouley.

Am 5. September abhin, nicht völlig vier Jahre nach seinem Tode, fand die feierliche Enthüllung der Statue des um die Veterinärwissenschaft so hochverdienten Henry Bouley im Ehrenhofe der Alforter Thierarzneischule in Gegenwart einer sehr zahlreichen und bewegten Versammlung statt. Dem erhebenden Akte wohnten bei der Ackerbauminister, der Direktor der schönen Künste in Vertretung des verhinderten Ministers des öffentlichen Unterrichtes, Chauveau, Generalinspektor der Thierarzneischulen Frankreichs, Leblanc, Präsident des Ausführungskomites, die Familie Bouley, der Direktor der Landwirtschaft, der Generalinspektor des Sanitätsdienstes, die Delegirten der Akademien der Wissenschaften und der

Medizin, des naturhistorischen Museums, der Gesellschaften der Akklimatisirung, der öffentlichen Medizin, der Biologie, der nationalen Landwirthschaft, der Landwirthe Frankreichs, der Zentralgesellschaft der Veterinärmedizin, der Gesellschaft der praktischen Veterinärmedizin, der meisten thierärztlichen Vereine Frankreichs, sowie eine grosse Anzahl ausländischer Thierärzte aus Belgien, aus der Schweiz, aus Holland, Russland, Dänemark, England, Schweden und Norwegen, Italien, Spanien, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Elsass-Lothringen, Rumänien, der Vereinigten Staaten u. s. w.

Die trefflich gelungene Statue erhebt sich im Mittelpunkte des schattigen Halbkreises der Thierarzneischule, das Antlitz der Klinik zugewendet, wo der Professor im hellsten Lichte gestrahlt hat. Bouley ist stehend, in der Stellung des vortragenden Lehrers wiedergegeben, die rechte Hand macht die Bewegung eines Dozirenden, die linke Hand stützt sich auf den Katheder, auf welchem Bücher etc. liegen. Der vortretende Sockel der Statue trägt die einfache Inschrift: „Dem Heinrich Bouley 1814—1885. Seine Schüler, seine Freunde.“ Die Uebergabe des Monumentes an die Verwaltung der Alforter Schule fand durch Leblanc, Präsident des Ausführungskomites, statt. Nach Leblanc sprachen Faye, der Minister des Ackerbaues, und Nocard, Direktor der Alforter Thierarzneischule. Hierauf hielt Chauveau die Lobrede. Chauveau schilderte in erhabenden Ausdrücken die Eigenschaften und Arbeiten Bouley's, seines Vorgängers, seines Lehrers und seines Freundes. Mehrere Stellen dieser ausgezeichneten Lobrede wurden durch die zuweilen bis zu Thränen gerührten Zuhörer lebhaft applaudiert. Zum Schlusse brachte Professor Degive von Cureghem, Brüssel, im Namen der ausländischen Thierärzte dem hochverdienten gewesenen Lehrer das Zeugniss der Erkenntlichkeit seitens der Veterinärheilkunde, die er seit der Ausbreitung des Werkes Bourgelat's am meisten berühmt gemacht hat, dar.

Strelbel.